

1. Über die Gemeinde	Nr. im Bauantragsverzeichnis der Gemeinde	Nr. im Bauantragsverzeichnis des Landratsamtes
An (Untere Bauaufsichtsbehörde) Landratsamt Main-Spessart - Bauaufsichtsbehörde -	Eingangsstempel der Gemeinde	Eingangsstempel des Landratsamtes
Erstschrift Zweitschrift Drittschrift		

Genehmigungsfreistellung für Abbruch oder Beseitigung

Weiterbehandlung als Abbruchanzeige, wenn die Gemeinde erklärt, dass das Abbruchanzeigeverfahren durchgeführt werden soll

ja nein

Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zum Abbruch eines Bau-denkmals

Anzeige des Abbruchs oder der Beseitigung eines Sonderbaus

2. Antragsteller/Bauherr

Name, Vorname	(Telefon mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

Vertreter des Antragstellers/Bauherrn

Name, Vorname	(Telefon mit Vorwahl)
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

3. Vorhaben

Genaue Bezeichnung des Vorhabens

4. Baugrundstück

Gemarkung	Flur-Nr.
Gemeinde	Straße, Hausnummer
Verwaltungsgemeinschaft	Gemeindeteil

5. Beschreibung der Konstruktion der baulichen Anlage und des vorgesehenen Abbruchvorgangs

--

6. Rauminhalt

--

7. Für den Abbruch vorgesehene Geräte und Sicherungsmaßnahmen:

--

8. Bei Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zum Abbruch eines Baudenkmals

Die bauliche Anlage ist ein Baudenkmal
Die bauliche Anlage ist in die Denkmalliste eingetragen

9. Entwurfsverfasser

Name, Vorname	(Telefon mit Vorwahl)			
Straße, Hausnummer				
PLZ, Ort				
Bauvorlageberechtigung nach Art. 68 BayBO (bei Vorlage durch Unternehmen Nachweis auf gesondertem Blatt)				
nein	ja, nach	Abs. 2 Nr. 1	Abs. 2 Nr. 2	Abs. 3
Abs. 4	Abs. 5	Abs. 6	Beruf:	

10. Unterschriften

Ort, Datum

Unterschrift Entwurfsverfasser

Ort, Datum

Unterschrift Bauherr/Antragsteller

Eingangsbestätigung

Anschrift vom Bauherrn auszufüllen

Bei (Untere Bauaufsichtsbehörde)

Landratsamt Main-Spessart
- Bauaufsichtsbehörde –
Marktplatz 8

ist die vorstehend näher beschriebene Anzeige des vollständigen Abbruchs oder der Beseitigung einer baulichen Anlage am

eingegangen.

Mit dem Vorhaben darf _____ einen Monat nach dem bestätigten Eingangstermin
sofort

begonnen werden; dies gilt nicht, wenn eine anderweitige behördliche Gestattung, Genehmigung oder Erlaubnis (z.B. eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis) erforderlich ist oder wenn die Bauaufsichtsbehörde den Abbruch oder die Beseitigung innerhalb dieser Frist untersagt.

Ort, Datum

Unterschrift